



Handlungsempfehlungen für die Schuldnerberatungsstellen während der Corona-Pandemie

Stand: 16.12.2020

Die Handlungsempfehlungen sollen Beratungskräften in der Schuldnerberatung eine Richtschnur für angemessen gesicherte Beratungssituationen geben. Sie sind auf der Grundlage der **geltenden Informationen** zur aktuellen Lage der Corona-Pandemie erstellt worden. Maßgeblich sind Vorgaben der Bundesregierung, des Robert-Koch-Instituts sowie die Regelungen der Landesregierung, kommunale Vorgaben sowie die Hinweise der Gesundheitsämter.

Ferner sind die Vorgaben des jeweiligen **Trägers** der Beratungsstelle zu beachten.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in seiner Einrichtung. Es empfiehlt sich, von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten **beraten** zu lassen.

Aktuelle **Informationen** zur Corona-Pandemie sowie Fachinformationen und weiterführende Links finden Sie auf unserer Internetseite unter www.schuldnerberatung-sh.de/themen/coronavirus.

Allgemeine Anforderungen an die Beratung

- ✓ Beratung in eigenen Räumen mit Terminvergabe: Abstand von mind. 1,5 Metern; wenn nicht möglich, transparente Barriere (Plexiglasscheiben) und Mund-Nasen-Bedeckung; bei Publikumsverkehr transparente Abtrennungen
- ✓ Zugangsbeschränkungen definieren (Höchstzahl an Klient*innen bzw. anwesende Personen in der Beratungsstelle)
- ✓ Arbeitsabläufe mit möglichst wenig Kontakt zu den Kolleg*innen organisieren (z.B. im Büro, Flur oder Treppenhaus).
- ✓ Sicherstellung der allgemeinen Hygienestandards in der Beratungsstelle
- ✓ Husten- und Nieshygiene beachten

Geltende Arbeitsschutzstandards, Landesverordnung S-H

Die Bundesregierung hat am 16.04.2020 verbindliche **Arbeitsschutzstandards** aufgestellt, die am 11.08.2020 durch die neue **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel** konkretisiert wurden. Im Folgenden haben wir die geltenden Standards für die Beratungssituation aufbereitet. Das geforderte Maßnahmenkonzept umfasst technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen. Die jeweiligen Unfallversicherungsträger können **Konkretisierungen** dieser Standards vornehmen.

Die Landesregierung hat am 14.12.2020 die **Landesverordnung** zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) erlassen, die am 16.12.2020 in Kraft getreten ist und bis zum 10.01.2021 gilt.

Beide Dokumente finden Sie verlinkt am Ende des Textes.

Technische Schutzmaßnahmen

Zugang zur Beratungsstelle

- ✓ Möglichkeit der Händedesinfektion vor Betreten der Beratungsstelle

Arbeitsplatzgestaltung

- ✓ Mindestabstand 1,5 Meter; wenn nicht möglich, transparente Barrieren (Plexiglasscheiben) und Mund-Nasen-Bedeckung
- ✓ Bei Publikumsverkehr transparente Abtrennungen
- ✓ Oberflächen, die von Klient*innen häufig berührt werden (z.B. Tische, Türklinken), werden regelmäßig desinfiziert

Sanitärräume

- ✓ Zur Reinigung der Hände hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender
- ✓ Erhöhung der Reinigungsintervalle
- ✓ Regelmäßiges Reinigen von Türklinken und Handläufen

Lüftung

- ✓ Regelmäßiges Lüften

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Aktive Kommunikation innerhalb der Beratungsstelle

- ✓ Führungskräfte sorgen für umfassende Kommunikation und Handlungssicherheit bei den Mitarbeiter*innen
- ✓ Eindeutige Ansprechpartner*innen für den Infektionsschutz

Sicherstellung von ausreichenden Schutzabständen

- ✓ Bei Treppen, Türen, Aufzügen etc. ausreichenden Abstand gewährleisten
- ✓ Lauf- und Stehflächen z.B. mit Klebeband markieren
- ✓ Geeignete Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen, z.B. durch Vergabe von Beratungsterminen, keine Wartebereiche

Arbeitsmittel (z.B. Stifte)

- ✓ nur personenbezogen verwenden

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- ✓ gemeinsame Einrichtungen (z.B. Küchen) durch versetzte Pausenzeiten nutzen
- ✓ Zusammentreffen bei Beginn und Ende der Arbeitszeit vermeiden

Dokumentation Klient*innenkontakt

- ✓ Kontaktdaten der Klient*in sowie Anfang und Ende der Beratung dokumentieren (zur Nachverfolgung von Infektionsketten). Wir empfehlen eine Aufbewahrungszeit von 4 Wochen.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- ✓ Klienten mit möglichen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere Fieber, Husten, Atemnot) müssen die Beratungsstelle umgehend verlassen (Abklärung bei Arzt oder Gesundheitsamt)
- ✓ Infektionsketten nachvollziehen und Kontaktpersonen informieren

Personenbezogene Schutzmaßnahmen

Mund-Nasen-Bedeckung (Berater*in)

- ✓ Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei nicht einhaltbaren Schutzabständen

Aktive Kommunikation gegenüber Klient*innen

- ✓ Information über Maßnahmen zum Infektionsschutz in der Beratungsstelle (Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Handhygiene); bei Nichteinhaltung Verweis aus der Beratungsstelle
- ✓ Verständliche und deutlich sichtbare Hinweise geben (Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.)
- ✓ Einhaltung der Hygienestandards als Aushang (z.B. über eine Checkliste)

Links

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** (Stand 16.04.2020)
www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html

Arbeitsschutzausschüsse beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales: **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** (Stand 20.08.2020)
www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-sars-cov-2-arbeitsschutzregel.html

Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 14.12.2020, in Kraft ab 16.12.2020, gültig bis 10.01.2021.
www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html

Koordinierungsstelle:

Themenseite Coronavirus - Fachinformationen für die Schuldnerberatung

www.schuldnerberatung-sh.de/themen/coronavirus